

Name der Gesellschaft

Norddeutsche See= und Fluß=Versicherungs=Actien=Gesellschaft.

会社名

北ドイツ海上・河川保険株式会社

認可年月日

1869.06.21.

業種

保険

掲載文献等

Extra-Beilage zum Amtsblatt der Regierung zu Stettin (Stück 28),  
Jg.1869, SS.1-8.

ファイル名

18690621NSFVAG\_A.pdf

# Extra-Beilage

zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 28.

Den 9. Juli

1869.

Nachstehender Allerhöchster Erlass:

Auf Ihren Bericht vom 9. Juni d. J. genehmige Ich die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma „Norddeutsche See- und Flusß-Versicherungs-Actien-Gesellschaft“ mit dem Sitz zu Stettin, sowie deren darunterliegendem Statut vom 12. Juni d. J.  
Berlin, den 21. Juni 1869.

ged. Wilhelm.

ggez. Für den Handelsminister  
von Schadow. Dr. Leonhardt.

den Minister für Handel, Gewerbe  
und öffentliche Arbeiten und den  
Justizminister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerkten  
ausgeführt, daß die Urkrist desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 26. Juni 1869.

(L. S.)

Der Minister  
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.  
Im Auftrage  
ged. Herzog.

Aussertigung.

IV. 8420.

Verhandelt Stettin, den zwölften Mai Eintausend  
Achthundert Neunundsechzig.

Vor mir, Albert Foh, Notar im Bezirk des  
Königlichen Appellationsgerichts zu Stettin, hier wohn-  
haft, erschienen heute, wohlbekannt und geschäftsfähig,  
die hier wohnhaften Kaufleute Herren

1. Eugen Allenstorff,
2. Robert Keil,
3. Hans Petsch,
4. Adolph Rosenow,
5. Carl Zimmermann

als Mitglieder des Gründungs-Comit's der Nord-  
deutschen See- und Flusßversicherungs-Actien-Gesellschaft  
hier selbst und erklärt:

In der General-Versammlung der Actienzeichner  
der neu zu begründenden Norddeutschen See- und  
Flusßversicherungs-Actien-Gesellschaft vom ersten März  
dieses Jahres sind die von uns entworfenen Statuten  
für diese Gesellschaft berathen, und sind wir in der-  
selben Versammlung bevollmächtigt worden, die Sta-

tuten, nach Maßgabe der gesagten Beschlüsse zu redi-  
giren und notariell zu vollziehen.

Der so redigirte Entwurf ist von uns unterzeichnet  
und nach notarieller Beglaubigung unserer Unterschriften  
dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffent-  
liche Arbeiten bezüglich Herbeiführung der landesherrlichen  
Genehmigung übertragen worden. Zu folge desselben  
Seiner Excellenz des Herrn Ministers vom ersten dieses  
Monats ist das eingereichte Statut indeß in verschie-  
denen Punkten von uns einer Abänderung unterworfen  
worden, und haben wir, in Gemäßheit der uns in der  
General-Versammlung vom ersten März dieses Jahres  
und durch §. sechs und dreißig des Statuten-Entwurfs  
beigelegten Besugnisse den letzteren einstimmig in fol-  
gender Fassung abgeändert, ergänzt und redigirt:

## Statuten der Norddeutschen See- und Flusßversicherungs- Actien-Gesellschaft zu Stettin.

### Titel I.

#### Firma, Sitz, Zweck, Dauer der Gesellschaft.

##### §. 1.

Unter der Firma:

„Norddeutsche See- und Flusß-Versicherungs-  
Actien-Gesellschaft“

wird eine Actien-Gesellschaft mit landesherrlicher Ge-  
nehmigung und unter staatlicher Aufsicht zu Stettin  
begründet, welche den Zweck hat, Versicherungen gegen  
See- und Stromgefahr zu übernehmen. Der Sitz der  
Gesellschaft ist Stettin. Wegen der auf die Versiche-  
rungsverträge bezüglichen Ansprüche kann die Gesell-  
schaft nach Wahl der Versicherten auch vor den Ge-  
richten des Orts belangen werden, wo der Versicherungs-  
Vertrag durch Bevollmächtigte der Gesellschaft unter-  
zeichnet wurde. Diese Besugniß der Versicherten ist  
in die Versicherungs-Police aufzunehmen.

##### §. 2.

Die Tätigkeit der Gesellschaft beginnt, sobald  
die landesherrliche Genehmigung dieses Statuts erfolgt  
und die statutenmäßige Baarzahlung und Wechsel-  
Einlage für das Grundkapital der Aufsichts-Behörde  
nachgewiesen sein wird. Wird dieser Nachweis nicht  
innerhalb Jahresfrist nach erfolgter landesherrlicher Ge-  
nehmigung erbracht, so erlischt diese Genehmigung.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre,  
vom Tage der landesherrlichen Genehmigung ab ge-

rechnet, festgesetzt und eine schwere Auswölbung des Grund der gesetzlichen Bestimmungen, dass nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten der Gesellschaft auf Beschluss der General-Gesammlung aufzulösen. Die Gesellschaft kann ihre Verlängerung über die hier festgesetzte Dauer hinaus beschließen. Ein solcher Beschluss muss, aber mindestens ein Jahr vor Ablauf der festgelegten Dauer in einer hierzu besonders einberufenen außerordentlichen General-Gesammlung mittels einer, drei Vierteltheile der in der Versammlung vertretenen Aktien repräsentierenden Majorität gefasst werden und unterliegt der landesherrlichen Genehmigung.

## Titel II.

### Grund-Kapital, Actien und Actionaire.

**§. 3.**  
Das Grund-Kapital der Gesellschaft beträgt 500,000 Thaler (fünf hundert tausend Thaler) in Ein-tausend Stück auf den Namen lautender Actien, das Stück zu fünfhundert Thaler.

**§. 4.**  
Die Actien werden unter der Firma der Gesellschaft in fortlaufenden Nummern nach dem hier angeschlossenen Formular A. ausgesertigt und erhalten in dem Actienbuch Folien, welche der Nummer entsprechen, unter welcher die Actien ausgesertigt werden. Die Eintragung, sowie jede Besitzveränderung wird auf der Actie von dem Verwaltungsrathe bescheinigt.

Bon dem Nominalwerth jeder Actie werden zunächst nur zwanzig Prozent baar eingezahlt und zwar ein Prozent zugleich nach der Actienzeichnung und neunzehn Prozent nach landesherrlicher Genehmigung des Statuts, über den Restbetrag werden Sola-Wechsel an die Obre der Gesellschaft, einen Monat nach Sicht in Stettin zahlbar, nach dem gleichfalls angeschlossenen Formular B. ausgestellt, deren Bezahlung nur nach Maßgabe der §§. 8. 9. 10. dieses Statuts gesondert werden kann.

Die Kosten des Actien- und Wechselstempels trägt der Actionair.

### §. 5.

Kein Actionair darf mehr als 50 (fünfzig) Actien besitzen. Jeder Actionair haftet für den vollen Betrag seiner Actien, aber nicht darüber hinaus.

Über Annahme der Actionaire entscheidet bei der Actien-Ausgabe das Gründungs-Comité. Zur Übertragung der Actien an Andere ist die Genehmigung des Verwaltungsrathes erforderlich und ist eine solche Uebertragung erst dann als geschehen zu erachten, wenn der bisherige Eigentümer die Uebertragung der Gesellschaft angezeigt hat und die Eintragung des neuen Erwerbers in das Actienbuch erfolgt und auf der Actie bescheinigt ist. Die von ihm eingelegten Wechsel darf der frühere Eigentümer nicht eher zurückhalten, bevor nicht der Neue sie seinigen eingelegt hat.

### §. 6.

Nur wer als Eigentümer einer oder mehrerer Actien in das Actienbuch eingetragen ist, hat die Rechte

eines Eigentümers und nimmt als solcher, im Verhältniss seines Anteils, an dem Vermögen, sowie an dem Gewinn und Verlust der Gesellschaft Theil und ist nach höherer Bestimmung des §. 24 befugt, in der Generalversammlung zu erscheinen und dasselbe das Stimmrecht auszuüben.

### §. 7.

Nachstehend bezeichnete Personen können nicht Eigentümer von Actien sein und als solche auch nicht in das Actienbuch eingetragen werden:

- Personen, über deren Handlungsberechtigung oder Privatvermögen der Concord schwächt, oder geschwächt hat, so lange nicht nach Botschrift der Concord-Ordnung vom 8. Mai 1855 ihre Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erfolgt ist;
- Personen, gegen welche Eigentümer wegen Verbrechen fruchtlos vollstreckt werden soll, oder welche nach dem Ermeessen des Verwaltungsrathes überhaupt nicht zahlungsfähig erscheinen;
- solche Personen, welche in der Dispositionsfähigkeit über ihr Vermögen beschränkt sind;
- nicht wechselseitige Personen.

### §. 8.

Sobald der eingetragene Eigentümer einer Actie in eine der im vorigen Paragraphen angegebenen Kategorien versällt, hat er oder sein geschäftlicher Vertreter auf Aufforderung des Directors in einer, von dem Letzteren zu bestimmenden Frist, einen annehmbaren Rechtsnachfolger zu stellen. Geschieht dies nicht, so hat der Verwaltungsrath durch dreimalige, in Zwischenräumen von mindestens vier Wochen erfolgende Inspektion in den im §. 34 benannten Blättern, die betreffenden Actien für ungültig zu erklären und an deren Stelle eine gleiche Anzahl neuer Actien unter neuen Nummern auszufertigen, welche durch Maller zu verkaufen sind. Über die Annahme des Käufers entscheidet der Verwaltungsrath. Übersteigt der Erlös, abzüglich der Untosten, die Ansprüche der Gesellschaft an den bisherigen Actionair, so wird der Mehrbetrag gegen Auslieferung der für ungültig erklärt Actien zur Verfügung des Berechtigten gehalten, falls aber der Erlös, abzüglich der Untosten, jene Ansprüche nicht deckt, so werden die Wechsel von dem Director der Gesellschaft geltend gemacht und, wenn Zahlung nicht erfolgt, eingezollt.

### §. 9.

Das im vorigen Paragraph vorgeschriebene Verfahren tritt auch im Halle des Ablebens eines Actionaires oder des Erlöschen einer Handlungsfirma ein, auf welche Actien eingetragen stehen, wenn die Erben oder Rechtsnachfolger der schriftlichen Aufforderung des Directors zur Stellung eines annehmbaren Testaments nicht binnen sechs Monaten nach dem Datum der Bekanntmachung der Aufforderung nachkommen. Sind die Erben oder Rechtsnachfolger dem Director nicht, oder nicht vollständig bekannt, so erfolgt die Aufforderung durch zweimalige Inspektion in den im §. 34 benannten Blättern und die schriftliche Frist läuft alsdann

von demjenigen Tage ab, an welchem die zweite öffentliche Auflösung zuerst in einem der Gesellschaftsblätter erschienen ist.

### §. 10.

Jeder Actionär ist verpflichtet, einer durch die im §. 34 bezeichneten Blätter veröffentlichten Auflösung des Directors zur ganzen oder teilweisen Einzahlung, ebenso einer an ihn gerichteten Auflösung des Verwaltungsraths zur Erneuerung der Sola-Wechsel, sofort Folge zu leisten, wodurchfalls nach Gutbefinden des Verwaltungsraths entweder gegen ihn gesczt, oder die Wechsel in Courts gesetzt werden, oder das im §. 8 für entstehenden Verlust der Eigentümern, welche zum Besitz von Aktien notwendig sind, vorgeschriebene Verfahren, in Anwendung gebracht wird. Die öffentliche Auflösung zur Einzahlung resp. Einlösung der Sola-Wechsel muss dreimal, das letzte Mal unbeschwert vier Wochen vor dem Einzahlungs-Schlusstermin, stattfinden.

Dem Verwaltungsrath steht es auch frei, wenn die Einzahlung der ersten zwanzig Prozent oder eines Theils derselben, nicht bis zum angezeigten Schlusstermin erfolgt und die öffentliche Auflösung zur Einzahlung in der vorbezeichneten Weise geschehen ist, den bereits eingezahlten Betrag zu Gunsten des Kapital-Reservefonds für verfallen zu erklären und anstatt der also verfallenen Bezeichnungen neue anzunehmen.

### §. 11.

Gleichzeitig mit den Aktien werden nach dem hier angeschlossenen Formular C. für eine fests-fünfjährige Zeitspanne Dividendencheine nebst einem Talon nach Formular D. ausgegeben, gegen dessen Rückgabe die Dividendencheine für die neue Periode nebst dem neuen Talon verabschiedet werden. Dividendencheine, deren Werttag binnen vier Jahren vom 31. Dezember des jüngsten Jahres abgerechnet, in welchem sie fällig geworden sind, nicht erheben ist, verlieren ihre Gültigkeit und ihr Werttag versieht zu Gunsten der Gesellschaft, sofern nicht durch den im nächsten §. 12 vorgesehenen Fall eine Ausnahme eintreffe.

### §. 12.

Eine erwidlich unbrauchbar gewordene oder zerstörte, sowie jede auf gesetzlich vorgeschriebenem Wege mortificierte Aktie wird durch eine neue, unter gleicher Nummer ausgesetzte Aktie ersetzt, welche als „neue Ausfertigung“ laut §. 12 des Statutus“ zu kennzeichnen ist. Dieser Ersatz wird im Actienbuch vermerkt und die neue Aktie dem darin eingetragenen Eigentümer übertragen, welchem die Kosten des Verfahrens zu lasten fallen.

Das Mortificationsverfahren verzögert und unterbricht nicht die Wechselverbindlichkeit des Actionärs und hält auch die in den §§. 8 und 9 vorgesehene Maßregel nicht auf.

Ein öffentliches Ausgebot und eine Mortification von Dividendencheinen oder Talanden, ist ungültig, selbst in Verbindung mit der Mortification der betreffenden Aktie. Wird jedoch vor Ablauf der im vorigen Paragraphen festgesetzten vierjährigen Præclusiofrist der Verlust eines Dividendencheines bei dem Gesellschafts-

Director schriftlich angezeigt, so erfolgt nach Ablauf der Præclusiofrist seine Bezahlung an den anzeigenenden Actionär, wenn bis dahin der Dividendenchein zur Einlösung nicht produziert ist.

Wird ein Talon nebst dem Dividenden-Bahlungstermin, in welchem die neuen Dividendencheine ausgebändigt werden, noch bis zum nächstfolgenden Zahlungstermin bei dem Gesellschaftsvorstande präsentiert, so werden die Dividendencheine nebst Talon der neuen Serie dem im Actienbuch eingetragenen Eigentümer der Aktie, gegen deren Vorzeigen bei Fälligkeit des zweiten Dividendencheines dieser neuen Serie herausgegeben. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn auf Grund des angeblich verlorenen Talandes nur auf Grund der Aktie die neue Coupons-Serie gefordert wird.

## Titel III.

### Betriebung und Geschäftsführung der Gesellschaft.

#### §. 13.

Die Organe der Gesellschaft sind:

- 1) der Verwaltungsrath,
- 2) der Director,
- 3) die General-Versammlung,
- 4) die Revisions-Kommission.

#### §. 14.

Der Verwaltungsrath besteht aus fünf Mitgliedern, welche von der ordentlichen General-Versammlung auf fünf Jahre gewählt werden. Nach Ablauf der zwei ersten Jahre, welche von dem Beginn desjenigen Kalenderjahrs ab gerechnet werden, in welchem die Gesellschaft ihre Thätigkeit eröffnet und zwar zuerst in der dann folgenden ordentlichen General-Versammlung, scheidet jährlich ein Mitglied nach der Dauer seines Amtes und so lange sich eine verschiedene Amtsduer noch nicht gebildet hat, nach dem Losse aus, welches von der Hand des Vorsitzenden der General-Versammlung gezogen wird, durch welche die Wahl erfolgt. Der Austrittende ist wieder wählbar. Vacanzen, welche im Laufe eines Jahres eintreten, besetzt der Verwaltungsrath aus der Zahl der Actionäre; über die Wahlverhandlung ist ein gerichtliches, oder notarielles Protocoll aufzunehmen. Der in solcher Weise Gewählte führt das Amt nur so lange, als sein Vorgänger es zu führen gehabt haben würde.

Die nächste ordentliche General-Versammlung hat über die Bestätigung einer solchen Ersatzwahl zu beschließen und sofern die Bestätigung nicht erfolgt, sofort die Neuwahl vorzunehmen. Auch der in solchem Falle Neugewählte führt das Amt nur so lange, als sein Vorgänger es geführt haben würde.

#### §. 15.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte alljährlich und für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel und es wird darüber ein gerichtliches oder notarielles Protocoll geführt.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft die

Sitzungen des Verwaltungsrathes und leitet dieselben. Die Einberufung muß stets erfolgen, wenn zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes oder der Director sie verlangen.

### §. 16.

Der Verwaltungsrath regelt den Geschäftsbetrieb und übt die Controlle über die gesamte Geschäftsführung des Directors, kann zu jeder Zeit in seiner Gesamtheit oder durch einen Commissarius die Bücher, Papiere und Rechnungen der Geschäfts-Verwaltung einsehen lassen, Revisionen vornehmen und, über alle Geschäfte genaue Auskunft fordern. Er versammelt sich regelmäßig alle Monate einmal und außerordentlich, so oft es vom Vorsitzenden verfügt wird. Der Director wohnt den Sitzungen bei, hat aber nur eine beratende Stimme. Über die Beschlüsse des Verwaltungsrathes wird ein Protokoll geführt. Der Verwaltungsrath veranlaßt mindestlich einmal eine regelmäßige und alljährlich wenigstens einmal eine außerordentliche Revision der Kasse und des Wechsel-Bortefeuilles, über deren Resultate ein Protokoll aufgenommen werden muß.

Der Director hat, soweit nicht die Gesetze, oder die Bestimmungen dieses Statuts entgegenstehen, den Beschlüssen des Verwaltungsrathes und den von demselben zu ertheilenden Instructionen und Anweisungen unbedingt Folge zu leisten. Zum etwaigen Anlaufe von Grundstücken ist die Genehmigung und vor Einziehung neuer Einkünfte, auf Grund der ausgestellten Wechsel, die Einberufung der General-Versammlung erforderlich.

Dem Verwaltungsrath liegt es ferner ob, die ihm von dem Director zu übergebende Jahresrechnung, Inventur und Bilanz zu prüfen und nach Mahgabe derselben bei der General-Versammlung die Dividenden-Verteilung in Vorschlag zu bringen.

### §. 17.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden mit absoluter Stimmen-Mehrheit gefaßt. Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet die Stimme desjenigen, welcher den Vorsitz führt.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes sind nur gültig, wenn mindestens drei Mitglieder, einschließlich des den Vorsitz führenden Mitgliedes, ihre Stimme abgegeben haben.

Die Aussertügungen des Verwaltungsrathes müssen entweder von dem Vorsitzenden allein, oder seinem Stellvertreter und mindestens noch einem seiner Mitglieder unterzeichnet sein.

Die Remuneration des Verwaltungsrathes wird für jedes Mitglied auf ein Prozent vom Reinigewinn festgesetzt, nachdem davon zuvor zehn Prozent für den Reservesond (§. 31) und vier Prozent deshaar eingeschossenen Actien-Capitals in Abzug gebracht worden sind. Dieselbe darf den Betrag von Dreihundert Thalern für jedes Mitglied nicht überschreiten. Die General-Versammlung ist jedoch besugt, über die Höhe der Lantieme abändernde Beschlüsse zu fassen.

### §. 18.

Die Legitimation der Mitglieder des Verwaltungsrathes, sowie des Directors erfolgt durch ein, auf Grund der Wahlverhandlungen ausgestelltes gerichtliches oder notarielles Attest.

Jedes Verwaltungsrathes Mitglied hat während der Dauer seines Amtes fünf Actien der Gesellschaft bei dieser als Caution zu depositiren, über welche es nicht früher verfügen kann, als bis nach seinem Austritt aus dem Verwaltungsrathe diesem über die Geschäftsführung im Jahre des Austritts, Decharge erhält ist.

Ein Mitglied des Verwaltungsrathes, welches die Eigenschaften verliert, welche zum Actienbesitzer erforderlich sind, scheidet zugleich aus dem Verwaltungsrathe aus.

Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes, des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sind durch die im §. 34 genannten Blätter bekannt zu machen.

### §. 19.

Der Director ist Vorstand der Gesellschaft. Sein Gehalt, die zu leistende Caution, sowie sonstige Ansstellungs-Bedingungen werden vom Verwaltungsrath mit ihm vereinbart. Er wird auf Vorschlag des Verwaltungsrathes nach Mittheilung der Anstellungsbefürbungen von der General-Versammlung gewählt. Seine Anstellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet seiner Ansprüche aus dem Anstellungsbefürbungen. Bei der ersten Wahl des Directors werden die Funktionen des Verwaltungsrathes vom Gründungs-Comitee ausgebüttet.

Der Verwaltungsrath hat für den Fall des Bedürftigsten einen Stellvertreter des Directors zu ernennen; selbiger kann auch aus seiner Mitte bestellt werden, ohne deshalb aus dem Verwaltungsrathe ausscheiden zu müssen.

Die Wahl dieses Stellvertreters erfolgt zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll.

Der Name des Directors und seines etwmaligen Stellvertreters ist in das Handelsregister einzutragen und durch die im §. 34 genannten Blätter zu veröffentlichen. Ist ein Stellvertreter ernannt, so hat dieser die Besugnisse des Directors, welchen er vertreibt und die Gesellschaft darf dritten Personen niemals den Einwand entgegensetzen, es habe der Fall der Stellvertretung nicht vorgelegen.

### §. 20.

Der Director führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Mahgabe dieses Statuts und der ihm ertheilten Instruction und vertritt dieselbe nach außen, sowohl den Behörden, wie dritten Personen gegenüber.

Der Director unterzeichnet im Namen der Gesellschaft und wird diese dadurch gültig verpflichtet.

Der Director ernennt die Agenten der Gesellschaft. Neben die Anstellung, die Entlassung und die Remuneration der Gesellschafts-Beamten steht dem Verwaltungsrath auf Vorschlag des Directors die entscheidende Stimme zu.

## **Titel IV.**

### **Rechte und Pflichten der Actionaire. General-Versammlungen.**

#### **§. 21.**

Die General-Versammlungen finden in Stettin statt. Dieselben werden durch den Director oder durch den Verwaltungsrath berufen.

Alljährlich im April findet die ordentliche General-Versammlung statt. An der General-Versammlung ist jeder Actionair Theil zu nehmen berechtigt, welcher als solcher in das Actienbuch eingetragen ist. Die Besitzer von einer Actie haben kein Stimmrecht. Dagegen haben bei den Abstimmungen die Besitzer von

zwei bis fünf Actien eine Stimme, jenseits zwölf Actien zwei Stimmen, dreizehn bis fünfund

fünfundzwanzig bis vierzig Actien vier Stimmen, einundvierzig bis fünfzig Actien fünf Stimmen.

Abwesende Actionaire können nur von einem stimmberechtigten Actionair vertreten werden, wozu einfache schriftliche Vollmacht genügt, jedoch ist der Vorsitzende der General-Versammlung berechtigt, deren Echtheit zu prüfen und ihre amtliche Beglaubigung zu fordern.

Ein abwesender Actionair darf sich nicht durch mehrere Personen gleichzeitig vertreten lassen und seine Stimmen werden denen des Vertreters hinzugerechnet. Mehr als zehn Stimmen darf Niemand ausüben.

Aktionärs-Gesellschaften können durch ihre Procuristen, Corporationen, Institute und Actien-Gesellschaften durch ihre gesetzlichen Repräsentanten; Ehefrauen durch ihre Ehemänner; Minderjährige oder sonst Bevormundete durch ihre Vormünder oder Curatoren vertreten werden.

Die Legitimation und der Zutritt zu den General-Versammlungen geschieht durch Vorzeigung der von dem Director zu ertheilenden Bescheinigung über die Zahl der seit mindestens vierzehn Tagen vor der General-Versammlung auf den Namen des Actionaires in das Actienbuch eingetragenen Actien.

#### **§. 22.**

Außerordentliche General-Versammlungen finden statt und müssen berufen werden, so oft der Director oder der Verwaltungsrath sie für nothwendig erachtet, oder sie von so vielen Actionairen gefordert werden, als nach Inhalt des Actienbuchs ein Vierttheil des Grundkapitals repräsentieren.

Jede Versammlung muß unter gleichzeitiger Bekanntmachung der Tagesordnung durch zweimalige Inscription in den im §. 34 genannten Blättern bekannt gemacht werden, deren erste mindestens drei Wochen vor dem Tage der Versammlung zu erfolgen hat.

#### **§. 23.**

In der General-Versammlung präsidirt der Vorsitzende des Verwaltungsraths oder sein Stellvertreter und ernenkt zur Prüfung der Stimmberechtigung und

Zahlung zwei der anwesenden Actionaire zu Scutatoren. Die Protokolle der General-Versammlung werden durch einen Richter oder Notar geführt und von dem Vorsitzenden, den anwesenden Verwaltungsrath-Mitgliedern, den Scutatoren, dem anwesenden Director und denjenigen anwesenden Actionairen, welche dazu bereit sind, unterzeichnet.

#### **§. 24.**

In jeder ordentlichen General-Versammlung ist der Bericht des Verwaltungsraths und des Directors über die Geschäftslage, sowie die Bilanz und der Rechnungsbeschluß des Vorjahres mitzutheilen, über die dem Verwaltungsrath und dem Director zu ertheilende Decharge und die vorgeschlagene Gewinnvertheilung zu beschließen, sowie die erforderliche Wahl von Verwaltungsrath-Mitgliedern und Mitgliedern der Revisions-Kommission vorzunehmen.

Anleihen, mit Ausnahme solcher, welche nur zur Deckung laufender Ausgaben bestimmt sind, dürfen nur auf Beschuß der General-Versammlung aufgenommen werden.

Die ohne solchen Beschuß aufgenommenen Anleihen dürfen zu keiner Zeit fünf Prozent des eingezahlten Grundkapitals übersteigen.

#### **§. 25.**

Anträge von Actionairen, welche auf die Tagesordnung einer ordentlichen General-Versammlung kommen sollen, müssen bis zum ersten März, welcher dieser Versammlung vorhergeht, schriftlich bei dem Verwaltungsrath oder bei dem Director eingereicht sein und in diesem Falle stets in die Tages-Ordnung aufgenommen werden.

#### **§. 26.**

Zur gültigen Beschlusstafzung in der General-Versammlung ist absolute Mehrheit der Stimmen erforderlich und in der Regel genügend. Bei Stimmen-Gleichheit giebt, wenn es sich nicht um eine Wahl handelt, die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zu Statut-Änderungen oder zur Auflösung der Gesellschaft gehört jedoch ein Beschuß, für welchen sich zwei Dritttheile der in der General-Versammlung vorhandenen Stimmen erklärt haben, und bei dem Beschuß über die Auflösung muß zugleich mindestens die Hälfte des Grundkapitals in der beschließenden General-Versammlung vertreten sein.

Die von den General-Versammlungen gefassten Beschlüsse sind auch für die nicht vertretenen Actionaire verbindlich und die Beschlüsse über Statut-Änderungen bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

#### **§. 27.**

Alle von der Gesellschaft und ihren Organen vorzunehmenden Wahlen erfolgen durch Stimmzettel und nach absoluter Majorität. Über jede zu besetzende Stelle wird besonders abgestimmt. Ergiebt die erste Abstimmung keine absolute Majorität, so werden diejenigen beiden, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl gestellt. Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet das Los, durch die

Hand desjenigen gezogen, welcher in der betreffenden Versammlung den Vorsitz führt.

Wer sich binnen vierzehn Tagen nach ihm gehöriger Bekanntmachung von der Wahl über deren Annahme nicht erklärt, von dem wird angenommen, daß er die Wahl ablehne. Tritt ein solcher Fall bei einem Mitgliede des Verwaltungsrathes ein, so hat der Letztere nach §. 14 die Vacanz provisorisch zu besetzen.

### §. 28.

Die Revisions-Kommission besteht aus drei Mitgliedern, welche nach Ablauf jedes Rechnungsjahres den Rechnungs-Abschluß und seine Übereinstimmung mit den Geschäftsbüchern und Schilderungen der Gesellschaft zu prüfen und zu diesem Zwecke auch die Gesellschaftsschäfe und das Wechsel-Buchseuille einzusehen haben.

Die Revisions-Kommission wird zur Ausübung ihrer Thätigkeit von dem Verwaltungsrath mindestens drei Wochen vor jeder ordentlichen General-Versammlung einzubeten und hat ihren schriftlichen Revisionsbericht spätestens acht Tage vor dieser General-Versammlung dem Verwaltungsrath einzureichen. Die Revisions-Kommission ernennt die ordentliche General-Versammlung aus denjenigen Actionären, welche nicht Mitglieder des Verwaltungsrathes sind. Wenn von den durch die General-Versammlung erwählten Revisoren einer oder mehrere verhindert sein, oder aufgehört haben sollten, Actionär zu sein, so erwählt der Verwaltungsrath die erforderlichen Ersatzmänner.

## Titel V.

### Kapital-Anlage, Jahres-Rechnungen und Bilanz, Gewinn-Verteilung.

### §. 29.

Die Kapitalien der Gesellschaft, sofern sie nicht flüssig erhalten werden müssen, sind in pupillarisch sicheren Hypotheken, oder inländischen Staats- oder Kommunal-Papieren, Pfandbriefen, vom Staate garantirten inländischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen, oder in Wechseln und Lombard-Geschäften, wie letztere beide den Grundsätzen der Preußischen Bank entsprechen, anzulegen. Der Erwerb von Grundstücken ist der Gesellschaft nicht weiter gestattet, als es sich um Beschaffung von Geschäft-Localitäten oder um Abwendung von Verlusten an ausstehenden Forderungen handelt.

### §. 30.

Die Inventur und Bilanz wird am Ende jedes Kalenderjahres aufgestellt; die Bilanz wird durch Gegenüberstellung sämtlicher Activa und sämtlicher Passiva der Gesellschaft gebildet. Zu den vorhandenen Aktiva werden gerechnet:

- die Wertpapiere höchstens zum Course vom letzten Dezember des betreffenden Jahres,
- die Hypothekenforderungen höchstens zu ihrem Nominalbetrage,
- die Grundstücke höchstens zum Erwerbspreise,

wovon mit Ausnahme des Grund und Bodens, jährlich mindestens ein Prozent abzuschreiben,

- die Utensilien höchstens zu zehn Prozent unter dem Erwerbspreise, wovon überdem jährlich mindestens sechzehn fünf Prozent abzuschreiben,
- der durch Wechsel gedeckte Theil des Grundkapitals,
- alles andere Eigenthum zu demjenigen Werthe veranschlagt, welchen dasselbe nach sorgfältiger Ermittelung am Jahresende hat.

Zu den Passiva werden gerechnet:

- das gesamte Grund-Capital,
- alle liquiden und anerkannten Verbindlichkeiten der Gesellschaft,
- der Capital-Reservefonds (§. 31),
- die Reserve für die bei Jahresende noch nicht verdienten Prämien,
- die bei Jahresende schwedenden Schäden nach ihrem angemeldeten Betrage.

Der Überschuss der Activa über die Passiva bildet den nach §. 31 zu vertheilenden Reingewinn.

Ist statt des Gewinnes Verlust vorhanden, so wird dieser, soweit möglich, aus dem Capital-Reservefonds gedeckt.

Zur Feststellung der ersten Bilanz darf eine Dividende nicht vertheilt werden.

### §. 31.

Von dem Jahres-Reingewinn werden zunächst zehn Prozent für den Capital-Reservefonds abgezogen und der dann verbleibende Überschuss unter Berücksichtigung der nach §. 17 zu berechnenden Rentenme des Verwaltungsrathes und der etwa dem Director zu bewilligenden Rentenme, als Dividende an die Actionäre vertheilt.

Übersteigt jedoch dieser Überschuss den Betrag von vier Prozent des kaar eingeschossenen Aktien-Kapitals, so wird von dem Mehrbetrage über vier Prozent nur die Hälfte an die Actionäre vertheilt, die andere Hälfte dagegen dem Capital-Reservefonds überwiesen.

Hat der Capital-Reservefonds den Betrag von fünfzigtausend Thalern erreicht, so findet eine sernere Abzugung für denselben nur insowit statt, als er angegriffen worden und noch nicht bis zu jener Höhe wieder ergänzt ist.

Die Bezahlung der Dividende erfolgt gegen Auslieferung des Dividendenscheins vom Mai jeden Jahres ab. Die Legitimation des Empfängers zu prüfen, ist die Gesellschaft besetzt, aber nicht verpflichtet.

Die Bilanz ist nach ihrer durch die General-Versammlung erfolgten Feststellung durch die im §. 31 genannten Blätter zu veröffentlichen.

### §. 32.

Der Capital-Reservefonds hat den Zweck, Kapitalverluste auszugleichen; er wird auher durch den im vorigen Paragraphen bezeichneten Anteil am Jahresgewinn, durch die im §. 10 bezeichneten Beträge, die

7

binnen vier Jahren nicht abgehobenen Dividenden und schluß nach absoluter Majorität, wobei die Stimme etwaige Bruchtheile gebildet, welche bei Abstundung des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit entscheidet.

Der Kapital-Reservestand wird nicht besonders verwaltet, sondern bildet einen Theil des arbeitenden Gesellschaftsvermögens. Seine Zinsen fließen der jährlichen Einnahme zu.

## Titel VI.

### Staatliche Aufsicht, Auflösung der Gesellschaft und transitorische Bestimmungen.

#### §. 33.

Der Staatsregierung steht das Recht zu, die Aufsicht über die Gesellschaft auszuüben und zu diesem Zweck einen Commissar zu ernennen, welcher den General-Versammlungen und den Sitzungen des Verwaltungsrathes beizutragen, die Organe der Gesellschaft zusammen zu berufen, sowie von allen Büchern, Schriftstücken und Kassen der Gesellschaft jederzeit Einsicht zu nehmen, besugt ist.

#### §. 34.

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch die Berliner Börsenzeitung, die Neue Stettiner Zeitung und die Stettiner Ostufer-Zeitung.

Wenn eines dieser Blätter eingeht, oder die Aufnahme der Bekanntmachungen ablehnt, oder Privat-Bekanntmachungen überhaupt nicht aufnimmt, so genügt die Bekanntmachung durch die übrig bleibenden Blätter, bis die nächste ordentliche General-Versammlung für das nicht mehr zur Benutzung kommende Blatt ein anderes gewählt hat.

Überhaupt steht der General-Versammlung das Recht zu, anstatt der hier vorgeschriebenen Blätter, andere zu wählen, indeß müssen die eintretenden Aenderungen in den bisher benutzten Blättern, sofern ihre Benutzung überhaupt möglich, veröffentlicht werden.

#### §. 35.

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen oder durch Beschluss der General-Versammlung gemäß §. 26.

#### §. 36.

Bis zur Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung werden sämtliche Gesellschafts-Angelegenheiten von dem Gründungs-Comité besorgt, dessen Mitglieder sind:

- 1) Kaufmann E. Allenborff,
- 2) " R. Keil, in Firma: Keil & Haas  
mann,
- 3) " H. G. Petisch,
- 4) " A. Rosenow, in Firma: Haier &  
Rosenow,
- 5) " Carl Zimmermann, in Firma:  
Marhand & Co.

Dieses Comité ist besugt, im Falle eintretender Vacanz sich selbst zu ergänzen, auch für einzelne Mitglieder Stellvertreter zu ernennen.

Es ernennt einen Vorsitzenden und fährt seine Be-

schäftigung für sich festzusetzen und seine Aussertungen erfolgen unter der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und mindestens noch eines Mitgliedes. Die Comités-Mitglieder empfangen für ihre Thätigkeit keinerlei Remunerationen, sondern nur den Erfahrungsaarer Auslagen. Dies Comité wird hierdurch insbesondere ermächtigt:

- 1) die landesherrliche Genehmigung für die Gesellschaft nachzusuchen und zu diesem Zweck alle Zusätze und Aenderungen des Statuts anzunehmen, welche die Staatsbehörden verlangen möchten.

Zur Annahme solcher Zusätze und Aenderungen genügt es, wenn die Annahme-Ertiarung aus von drei der hier ernannten Comités-Mitglieder abgegeben wird, so daß das Statut alsdann in seinem künftigen, durch Annahme solcher Zusätze und Aenderungen zu modifizirenden Wortlaut für sämtliche Actienzeichner gültig und bindend sein soll.

Dem Comité wird auch die Befugniß ertheilt, die ihm hier beigelegten Rechte auf drei seiner Mitglieder zu übertragen und das nach den Fortsetzungen der Staatsregierung abzuändernde und ihrer Genehmigung zu unterbreitende Statut in einem anderen Retariatbache zu formuliren und zu verlautbaren.

- 2) die Actien-Zeichner zu einer General-Versammlung behufs Wahl des Directors, der Revisions-Commission und des Verwaltungsrathes durch öffentliche Bekanntmachung oder recommandirte Briefe einzuberufen, und
- 3) nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung des Statuts die Baar-Einzahlungen und Wechsel der Actien-Zeicher einzufordern, in Empfang zu nehmen und darüber zu quittieren.

In der nach Maßgabe dieses Paragraphen ad 2 einguberufenden General-Versammlung, welche alsdaher nach Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung erfolgen muß, kann nur über Anträge des Comité's abgestimmt werden und die Beschlüsse, welche sich mit absoluter Majorität der an der Abstimmung betheiligten Stimmen vollziehen, sind auch für die nicht erschienenen oder die nicht mitstimmenden Actien-Zeichner bindend.

Die im §. 23 enthaltenen Bestimmungen über den Bericht und das Protokoll gelten auch für diese Versammlungen, in denen das Comité den Verwaltungsrath und den Director erhebt.

Stettin, am 22. Februar 1869.

### Anlage A. Formular zu den Actien.

No. <b>Norddeutsche See- und Fluß-Versicherungs-Actien-Gesellschaft.</b> <b>Actie</b> über Pr. Cr. 500, Fünf Hundert Thaler Pr. Cr.  Nachdem Herr _____ durch eigenen Einkauf von Einhundert Thalern Courant und durch Niederlegung eines Wechsels über Vierhundert Thaler Courant diese Actie erworben hat und dadurch Mitglied der durch Allerhöchste Ordre vom 1869 bestätigten Gesellschaft geworden ist, nimmt derselbe nach Inhalt der Statuten verhältnismäßigen Anteil an dem Vermögen der Gesellschaft und ist berechtigt, den auf besondere Dividendscheine zur Vertheilung kommenden Gewinne gegen deren Aushändigung zu erheben. Diese Actie kann ohne schriftliche, auf beigefühten zu bezeichnende Zeichnung und Verwaltungsrath nicht veräußert werden. Stettin, den ten Der Verwaltungsrath. (3 Unterschriften.)	No. <b>Der Director.</b> (Unterschrift.)
--	--

### B. Wechsel-Formular.

den ten 18 Für Thaler 400 Pr. Cr. Einen Monat nach Vorzeigung, welche binnen fünfzig Jahren von heute erfolgen muß, jähle in Stettin gegen diesen Solá-Wechsel an die Ordre der Norddeutschen See- und Flußversicherungs-Actien-Gesellschaft zu Stettin die Summe von Vierhundert Thalern Pr. Cr. Zur Actie No. _____ Unterschrift.	
--	--

### C. Dividendschein-Formular.

No. Am 1. Mai 18 zahlt die unterzeichnete Gesellschaft dem Ueberbringer die auf Actie für das Jahr 18 treffende Dividende. Stettin, den ten 18 <b>Norddeutsche See- und Flußversicherungs-Actien-Gesellschaft.</b> Der Verwaltungsrath. Der Director. (Fachmille der Unterschrift des Vorsitzenden.) (Unterschrift.) Wird die Dividende innerhalb vier Jahren, vom 31. Dezember desjenigen Jahres ab gerechnet, in welchem sie fällig geworden ist, nicht erhoben, so verliert dieser Dividendschein seine Gültigkeit. Geht derselbe verloren, so wird nach §. 12 des Statutus verfahren.	
--	--

### D. Talons-Formular.

Anweisung pro Actie No. Inhaber empfängt am ten Mai die te Serie der Dividendscheine zu der vorstehend bezeichneten Actie. Stettin, den ten 18 <b>Norddeutsche See- und Flußversicherungs-Actien-Gesellschaft.</b> Der Verwaltungsrath. Der Director. (Fachmille der Unterschrift des Vorsitzenden.) (Unterschrift.) Geht dieser Talon verloren, so wird nach §. 12 des Statutus verfahren.	
--	--